

## **Bericht**

### **des Rechtsausschusses**

über die Drucksachen

**18/1554: Gesetz über die Gewährleistung des freien Zugangs zu Informationen für die Freie und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz – HmbIFG) (GAL-Antrag)**

**18/1604: Ein Informationsfreiheitsgesetz für Hamburg (SPD-Antrag)**

Vorsitzender: **Rolf-Dieter Klooß**

Schriftführerin: **Viviane Spethmann**

### **I. Vorbemerkungen**

Die Drsn. 18/1554 und 18/1604 sind auf Antrag der GAL-Fraktion durch Beschluss der Bürgerschaft am 19. Januar 2005 federführend dem Rechtsausschuss sowie mitberatend dem Umweltausschuss überwiesen worden.

Der Rechtsausschuss hat sich mehrfach, abschließend in seiner Sitzung am 21. Februar 2006 mit den Vorlagen befasst.

Die Stellungnahme des mitberatenden Umweltausschusses lag dem Rechtsausschuss vor (**Anlage 7**).

### **II. Beratungsinhalt**

#### Beratung am 31. Mai 2005

Der Vorsitzende gab bekannt, in Vorgesprächen zwischen den Obleuten und dem Vorsitzenden des Umweltausschusses sei geklärt worden, dass eine Beratung und Verabschiedung noch vor der parlamentarischen Sommerpause aus zeitlichen Gründen nicht mehr realisierbar sei.

Zu der Frage der CDU-Abgeordneten nach dem Gebührenaufschlag teilten die Senatsvertreter mit, dass zurzeit von juristischen Personen des privaten Rechts, wenn sie Informationszugangsansprüche seien, keine Gebühren erhoben werden könnten. Die Fallzahl sei aber nicht sehr groß.

Abgeordnete Frau Spethmann kündigte für die CDU einen eigenen Gesetzentwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz für die Zeit nach der Sommerpause an.

Nach Meinung des Abgeordneten Dr. Steffen sollte eine einheitliche Regelung angestrebt werden, um den Bürgern Abgrenzungsschwierigkeiten zu ersparen. Für die Beratung sollte eine Synopse erstellt werden.

Abgeordneter Dr. Dressel hielt eine Sachverständigenanhörung für wünschenswert.

Der Ausschuss wird die Beratungen nach der Sommerpause aufnehmen. Die Obleute werden sich über eine Anhörung und die Erstellung einer Synopse verständigen.

#### Beratung am 23. August 2005

Die CDU-Abgeordneten teilten mit, dass der angekündigte Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes noch nicht vorgelegt werden könne und kündigten ihn zu den nächsten beiden Ausschusssitzungen an. Über die Drs. 18/2213 könne aus ihrer Sicht davon unabhängig in dieser Sitzung abgestimmt werden.

Der GAL-Abgeordnete sprach sich dafür aus, den allgemeinen Informationsanspruch und den Umweltinformationsanspruch in einem Gesetz zu regeln. Da aber gerade dies auch eine wichtige im Ausschuss zu diskutierende Frage sei, der er auch gern im Rahmen einer Anhörung nachgehen würde, sollten alle Vorlagen zusammen mit dem CDU-Antrag wieder gemeinsam beraten werden.

Die SPD-Abgeordneten zeigten sich enttäuscht über die fehlende Vorlage der CDU-Fraktion. Sie erachteten die Umweltinformationsfreiheit als eine eigene Materie, die nicht zwingend in das Informationsfreiheitsgesetz eingearbeitet werden müsse. So stehe auch aus ihrer Sicht einer Abstimmung über die Drs. 18/2213 in dieser Sitzung nichts im Wege.

Der GAL-Abgeordnete betonte, dass es im Hinblick auf die verwaltungspraktische Umsetzung und die Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger wenig zweckmäßig sei, zwei Gesetze zur Regelung sehr ähnlicher Materien zu machen. Eine gemeinsame Beratung sei vorteilhaft, da der Umweltinformationsaspekt im Zusammenhang mit dem Informationsfreiheitsgesetz ohnehin auch angesprochen würde.

Als der Vorsitzende darauf hinwies, dass auch auf Bundesebene beide Materien separat geregelt würden und sich nicht überschneiden müssten, erklärte der GAL-Abgeordnete, diese Situation als unbefriedigend zu erachten und dass auch aus Sicht vieler Experten dort eine gemeinsame Regelung zu erwarten sei.

Die CDU-Abgeordneten wiesen auf die Schwierigkeit einer Zusammenführung beider Gesetze aufgrund der Komplexität der Materie hin. Da andernfalls Gebührenaufschläge und möglicherweise ein EU-Strafverfahren drohten, drängten sie auf eine abschließende Beratung der Drs. 18/2213.

Der Ausschuss beschloss daraufhin mehrheitlich mit den Stimmen der CDU-Abgeordneten und der SPD-Abgeordneten gegen die Stimme des GAL-Abgeordneten, über die beiden Materien getrennt zu beraten und abzustimmen.

Der Ausschuss beschloss sodann mehrheitlich mit den Stimmen der CDU-Abgeordneten und der SPD-Abgeordneten gegen die Stimmen des GAL-Abgeordneten, den Antrag aus der Drs. 18/2213 anzunehmen.

Der Vorsitzende kam noch einmal auf die Zusage des CDU-Antrags zurück und dass angestrebt wurde, dass ein entsprechendes Gesetz zum 1. Januar 2006 – parallel zum Geschehen auf Bundesebene – in Kraft treten könne.

Die CDU-Abgeordneten sagten auf Wunsch der SPD-Abgeordneten zur weiteren Beratung eine synoptische Übersicht über die drei Anträge zu.

#### Beratung am 25. Oktober 2005

Die CDU-Abgeordneten legten ihren Antrag zur Drs. 18/1604 vor (**Anlage 1**) und erklärten, dass sich während der Ausarbeitung des Antrages gezeigt habe, dass eine rechtstechnisch abgesicherte Zusammenführung der Gesetze Umweltinformations- und Informationsfreiheitsgesetz schwer realisierbar sei. Dieser Umstand habe sie veranlasst ein reines Informationsfreiheitsgesetz auszugestalten, welches sich mit dem gegenwärtigen Entwurf als ein sehr schlankes und in der Anwendung für den Bürger sehr einfaches Gesetz präsentiere.

Grundsätzlich zeigten sich die CDU-Abgeordneten offen für weitere Beratungen und wünschten von der Ausführung einer Synopse abzusehen.

Die SPD-Abgeordneten begrüßten die heutige Vorlage des CDU-Antrages und wiesen darauf hin, dass der CDU-Gesetzentwurf als ein Verweisungsgesetz auf das Bundesinformationsfreiheitsgesetz eine interessante Lösung darstelle, die es nun gelte sorgfältig zu prüfen. Insbesondere inwieweit eine Verweisung möglich sei, im Rahmen der sich unterscheidenden Informationsbeziehungen auf Bundesebene im Vergleich zu Hamburg.

Der GAL-Abgeordnete bekräftigte, dass er seinerseits die vorliegenden Gesetzesentwürfe als einen Durchbruch für die Informationsfreiheit erachte. Auch habe sich bereits auf Bundesebene und teilweise auf Länderebene gezeigt, dass diese Gesetze aus der Mitte der Parlamente kommen müssen.

Als einen entscheidenden Punkt für die weiteren Beratungen hob er hervor, dass solche Voraussetzungen zu schaffen seien, dass parallel existierende Gesetze nicht zu Entscheidungskonflikten bei der praktischen Anwendung führen.

Darüber hinaus erklärte der GAL-Abgeordnete, dass trotz der Nichtintegration beider Gesetze, der GAL-Änderungsantrag vom 24.10.2005 bestehen bleibe (**Anlage 2**). Denn bereits Experten-Diskussionen zeigen auf, dass sich mittelfristig die Zusammenführung der zwei Materien, als ein Reformschritt – auch auf Bundesebene – abzeichne.

Bezug nehmend auf den Wunsch des SPD-Abgeordneten, für die weiteren Beratungen eine synoptische Übersicht der drei Anträge zu fertigen, kam der Ausschuss überein, dass die Obleute eine mögliche Umsetzung klären sollen.

#### Beratung am 11. Januar 2006

Im Hinblick darauf, dass die Basisdrucksachen 18/1554 und 18/1604 seit ihrer Erstvorlage im Januar 2005 sowie die Änderungsanträge von der CDU- und GAL-Fraktion gründlich beraten worden seien, äußerte der Vorsitzende, dass die SPD-Fraktion das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG) – ergänzt durch ihr heute eingebrachtes Änderungsantrag (**Anlage 3**) zur Drs. 18/1604 – für entscheidungsreif hielt und gab das Ziel an, die Abstimmung über die vorliegenden Fraktionsgesetzentwürfe zu einem Informationsfreiheitsgesetz für Hamburg in heutiger Sitzung vorzunehmen.

Die CDU-Abgeordneten zeigten sich erstaunt über den Vorschlag einer heutigen Abstimmung und machten deutlich, dass es sich hier um ein reines Parlamentsgesetz handle, welches – in seiner Entwurfsphase – dem parlamentarischen Arbeiten eine besondere Sorgfalt abverlangen solle. Zudem gebe die öffentliche Kritik über das zum 1. Januar 2006 in Kraft getretene Bundesinformationsfreiheitsgesetz (IFG) genügend Anlass für weitere intensive Prüfungen des hamburgischen Gesetzentwurfs. Insbesondere die zukünftige Gebührenregelung, die bis zu 500 Euro für eine Auskunftserteilung vorsehe, sei im Hinblick auf die Zumutbarkeit für den einzelnen Antragsteller erneut zu überdenken. Insofern warben die CDU-Abgeordneten um Verständnis dafür, dass die sorgfältige Klärung dieser Aspekte noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde.

Auf Anregung des GAL-Abgeordneten verständigte sich der Ausschuss, anhand der drei Fraktionsvorlagen die Beratung vorerst fortzusetzen.

Der GAL-Abgeordnete unterstrich erneut, dass es keine Notwendigkeit gebe, zwischen Umweltinformations- und allgemeiner Informationsfreiheit zu differenzieren. Das führe zu unnötiger Verwaltungsmehrarbeit durch Prüfen und Abwägen des jeweiligen Informationsbegehrens, welches im Endeffekt – auch unabhängig der parallel existierenden Gesetze – stets die Informationserteilung zum Ergebnis haben müsse.

Vor diesem Hintergrund halte die GAL weiterhin an ihrem Gesetzentwurf fest, der die Integration des IFG mit dem UIG vorsehe. Zudem bleibe auch der GAL-Ergänzungsantrag vom 24.10.2005 (Anlage 2) bestehen, der lediglich nach In-Kraft-Treten des Hamburger Umweltinformationsfreiheitsgesetz folgerichtig um einen Artikel ergänzt werden müsse: „Das HmbIFG tritt am ... in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Hamburger Umweltinformationsfreiheitsgesetz außer Kraft.“

Die SPD-Abgeordneten erwähnten § 15 „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Informationsfreiheit“ ihres Gesetzentwurfs im Hinblick auf die rechtspolitisch strittige Einschätzung, die Aufgabe zur Durchsetzung des Rechts auf Informationsfreiheit in Personalunion vom Hamburgischen Datenschutzbeauftragten (HmbDSB) resp. Informationsfreiheitsbeauftragten wahrnehmen zu lassen. Ihrem Eindruck nach bestehe keine Kollisionsgefahr zwischen Datenschutzaspekten und Informationszugang. Dafür sprächen auch die Erfahrungsberichte aus den Bundesländern, die bereits Informationsbeauftragte – die allesamt Datenschutzbeauftragte seien – eingesetzt hätten. Die Berichte deuteten darauf hin, dass die Form der Beauftragungsfunktion als ein sinnvolles Instrument zur Bewältigung und Moderation von Konfliktfällen zu werten sei. Auf den SPD-Ergänzungsantrag vom 11.01.2006 zurückkommend, hoben die SPD-Abgeordneten die wesentlichen Inhalte hervor. Den Schwerpunkt bilde die Erweiterung des Personenkreises mit Auskunftsanspruch (vgl. § 4 „Informationsrecht“). Es sei nunmehr gewährleistet, dass ein Geschäftsführer mit einem bestimmten Informationsbegehren, auch in seiner Geschäftsführerfunktion Auskunftsanspruch hätte. Zusätzlich würde die kontroverse Gebührendiskussion mit einer Gebührenfreiheit für die Erteilung „einfacher“ Auskünfte (vgl. § 13 „Kosten“) entschärft. Grundsätzlich gelte es einer prohibitiven Wirkung – durch zu hohe Kosten für den einzelnen Informationsberechtigten – bei der Wahrnehmung dieses Rechtsanspruchs vorzubeugen. Hinzuzufügen sei in diesem Zusammenhang, dass detaillierte Gebührenregelungen üblicherweise im Gebührengesetz und der sich darauf begründenden Gebührenordnung formuliert seien, somit abgekoppelt von dem unmittelbaren Gesetzesvorhaben. Insofern sei das Gebührenargument – seitens der CDU-Abgeordneten – für die zeitliche Verschiebung der Abstimmung nicht schlüssig, so die SPD-Abgeordneten.

Obwohl das Bundesinformationsgesetz für ein großes kritisches Echo gesorgt habe, so die CDU-Abgeordneten, bleibe die Grundtendenz des CDU-Änderungspetitionum (Anlage 1) darin bestehen, sich an den Regelungen des Bundes zu orientieren, um einer Überlastigkeit an Gesetzesnormen und einer damit verbundenen Verunsicherung bei der Rechtsanwendung vorzubeugen.

Dem Einwand der SPD-Abgeordneten, dass der im CDU-Entwurf vorgesehene und sehr einschränkende Passus – ausschließlich Antragstellern mit Sitz und Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg Informationszugang zu gewähren (vgl. § 1 Absatz 2) – im Widerspruch zu den Bemühungen um Deregulierung und dem Streben nach einer Gesamtwirtschaftsregion Hamburg stehe, hielten die CDU-Abgeordneten entgegen, dass dies einer der Punkte sei, für den weiterer Überarbeitungsbedarf bestehe. Es werde zurzeit eine erweiterte Fassung angestrebt, die das Informationszugangsrecht für jeden Bürger mit Sitz oder Wohnsitz in einem EG-Mitgliedsstaat vorsehe.

Der GAL-Abgeordnete kritisierte, dass der CDU-Entwurf sich nicht als konsequentes Verweisungsgesetz präsentiere, was ein sicheres und einfaches Anwenden des Gesetzes mithilfe der entsprechenden Kommentierungen des Bundesverwaltungsverfahrensgesetz, deren Regelungen im Zusammenhang mit Hamburger Behörden wortgleich seien, ermöglicht hätte. Der gegenwärtige Entwurf erfordere es nunmehr, im Bundesinformationsgesetz die grundsätzlich anwendbaren Regelungen zu finden. Zudem äußerte der GAL-Abgeordnete erhebliche Bedenken gegen die zahlreichen Ausnahmeregelungen, die die CDU-Gesetzesvorlage zusätzlich – zu den nicht sehr ambitionierten Regelungen – auf Bundesebene aufweise.

In diesem Zusammenhang sei insbesondere anzuführen, dass

- § 1 Absatz 2 im Vergleich zur Bundesregelung (vgl. § 1 Absatz 1) – „jedem“ stehe der Anspruch nach dem IFG zu – sehr einschränkenden Charakter aufweise. Die vorgesehene Regelaufnahme würde z. B. Pendlern aus angrenzenden Bundesländern aber auch bundesweiten Verbraucherschutzorganisationen das Recht auf Informationszugang verwehren.
- § 1 Absatz 3 Nr. 2 Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen von der Weitergabe oder Freigabe von Informationen ausnehme. Jedoch beweise die Praxis, dass sehr häufig bestimmte Teilbereiche eines Unternehmens konkurrenzlos seien. Im Fall von Bäderland Hamburg GmbH würde beispielsweise die Weitergabe von Informationen über Schwimmbäder in Hamburg zu keiner Beeinträchtigung der Kon-

kurrenzsituation führen, denn konventionelle Hamburger Schwimmbäder würden ausschließlich von Bäderland betrieben.

- § 1 Absatz 3 Nr. 3 das Zugangsrecht auf Informationen aus laufenden Verfahren verwehre. Eine Ausnahmeregelung die eine Pauschalisierung darstelle und das Ziel erkennen ließe, einen Großteil potentieller Anfragen im Vorfelde abzufangen. § 4 Absatz 1 des IFG sei in diesem Punkt präziser und solle hier vorzugsweise Anwendung finden.

Vor diesem Hintergrund sei es in den Augen des GAL-Abgeordneten unverständlich, warum er der CDU-Vorlage zustimmen solle.

Bezug nehmend auf den vom Bundesgesetzgeber fehlerhaft ausformulierten § 14 „Bericht und Evaluation“, bestätigten die SPD-Abgeordneten eine diesbezüglich erforderliche Nachbesserung im Rahmen des hamburgischen Gesetzentwurfs. Sie hätten jedoch wenig Verständnis dafür, dass aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität der gegenwärtige CDU-Antrag für Hamburg nunmehr gar keine Evaluation vorsehe. Aus ihrer Sicht sei die Einbindung einer Evaluationsnorm in das zukünftige HmbIFG unverzichtbar, um ein frühzeitiges Erkennen und Nachbessern potentieller Gesetzeslücken zu ermöglichen.

Die CDU-Abgeordneten bestätigten, dass sie die angesprochenen Aspekte in ihre Überlegungen zur Weiterentwicklung des Gesetzentwurfs einbeziehen würden und machten nochmals deutlich, dass sie die Klärung all dieser Punkte vor einer Abstimmung über die Vorlagen als grundlegend notwendig erachteten.

Zu dem angesprochenen Evaluierungsaspekt merkten die Senatsvertreter an, dass der fehlerhafte Verweis in § 14 IFG, vom materiell und personell überlegenen Bundesgesetzgeber, die Hamburgische Bürgerschaft umso mehr für ein besonnenes und sorgfältiges Ausfertigen eines – für die Rechtskultur sehr einschneidenden – Gesetzes sensibilisieren solle. Sie führten weiter aus, dass es keine gängige Praxis sei, eine Evaluationsnorm direkt in das Gesetz aufzunehmen, denn es bestehe für die Bürgerschaft die Möglichkeit nach Festlegung eines Zeitrahmens, den Senat zu einer Berichterstattung zu ersuchen. Des Weiteren erachteten sie es als eine Chance und nicht als ein „Hinterherhinken“, vorerst die Anlaufphase der Bundesregelungen zu beobachten, um zeitversetzt auf ersten Erfahrungen basierende Regelungen für das HmbIFG zu übernehmen oder auszuschließen. Es könne somit auch ein häufiges Nachbessern auf Grund von Evaluierungsmaßnahmen reduziert werden.

Der GAL-Abgeordnete hielt dem entgegen, dass nur das Festschreiben einer Evaluationsklausel im Gesetz die Verlässlichkeit und Verfügbarkeit der – für eine Auswertung – notwendigen Datensammlung gewährleiste.

Für Nordrhein-Westfalen läge bereits ein Evaluierungsbericht vor, der die Auswirkungen eines solchen Gesetzes umfassend dokumentiere. Darüber hinaus seien die Bundes- und Landesverwaltungen generell nur bedingt vergleichbar, sodass keine Notwendigkeit bestehe, erste Erfahrungen auf Bundesebene abzuwarten.

Zurückkommend auf den Aspekt der Kosten für zukünftige Informationserteilungen empfahl der GAL-Abgeordnete, in diesem Punkt eine Zusammenführung des HmbIFG mit dem UIG vorzunehmen, indem der UIG-Verweis auf die Umweltgebührenordnung für den Fall des HmbIFG entsprechend Anwendung fände.

Die SPD-Abgeordneten teilten die Auffassung des GAL-Abgeordneten, dass die anzuwendende Rechtssprechung eher mit den vier bereits erlassenen Landesinformationsgesetzen vergleichbar sei als mit dem Bundesinformationsgesetz. Sie bekundeten ihre Hoffnung, dass die CDU-Fraktion die mittlerweile gewonnen Erfahrungen aus den Bundesländern als Grundlage für die zügige Überarbeitung ihrer Gesetzesvorlage wählen und nicht erst nennenswerte Anwendungsfälle auf Bundesebene abwarten würden.

Den CDU-Abgeordneten war bekannt geworden, dass Scientology eine Vielzahl von Informationsanfragen an die Behörden Schleswig-Holsteins richtete. Vor diesem Hintergrund sei zu fragen, ob dieses Phänomen dem Senat bekannt sei und er eine gesetzgeberische Möglichkeit sehe dem zu begegnen.

Des Weiteren interessierte sie, ob die Innenrevision – als ein unabhängiges Prüfforgan für verwaltungsinterne Abläufe – auch dem Recht auf freien Informationszugang unterläge.

Darauf antworteten die Senatsvertreter, dass die Themen Scientology und Innenrevision in der Tat sehr problematische Aspekte darstellten, die man zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht im Detail geklärt habe.

Auf den Einwand des GAL-Abgeordneten, dass aus seiner Sicht § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG, den erforderlichen Umgang mit der Innenrevision regele, erläuterten die Senatsvertreter, dass § 4 zwar den behördlichen Entscheidungsprozess schütze – d. h. im Augenblick eines laufenden Verfahrens sei eine Akteneinsicht ausgeschlossen –, jedoch bleibe zu klären, inwieweit die Qualität und Autorität dieser sehr sensiblen Aufsichtsfunktion vor dem Hintergrund, dass spätestens nach Abschluss der Einzelfälle „jedermann“ Akteneinsicht nehmen könne, zu wahren sei.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass der SPD-Entwurf diese Zusammenhänge in den §§ 7, 8, 9 und 10 regele.

Auf Nachfrage der CDU-Abgeordneten, welche Probleme sich ergäben, würde die Funktion eines Beauftragten für Informationsfreiheit in Personalunion vom Hamburgischen Datenschutzbeauftragten übernommen, verwies der HmbDSB auf seine schriftliche Stellungnahme vom 26. Mai 2005 (**Anlage 4**). Er fügte ergänzend hinzu, dass er ausdrücklich für ein Informationsfreiheitsgesetz und auch nicht gegen die Schaffung des Amtes eines Informationsfreiheitsbeauftragten sei, sondern sich lediglich gegen die Übertragung der Funktion eines Informationsfreiheitsbeauftragten auf den Datenschutzbeauftragten wende. Er verwies insoweit auf die Auffassung von Prof. Dr. Kloepfer, dass die Einführung eines solchen Amtes weder vom Grundgesetz her noch rechtspolitisch zwingend sei, während das Amt des Datenschutzbeauftragten sowohl durch die Verfassung, durch das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung als auch europarechtlich zwingend vorgeschrieben sei. Das Bundesverfassungsgericht habe hierzu im Volkszählungsurteil zur Einführung des Amtes des Datenschutzbeauftragten erklärt: „Wegen der für den Bürger bestehenden Undurchsichtigkeit der Speicherung und Verwendung von Daten unter den Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung und auch im Interesse eines vorgezogenen Rechtsschutzes durch rechtzeitige Vorkehrungen ist die Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter von erheblicher Bedeutung für den effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.“ Das könne aber nicht in gleicher Weise auf den Informationsfreiheitsbeauftragten übertragen werden, denn die Strukturprinzipien resp. Wertungsgesichtspunkte des IFG z. B. Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, seien nur zu einem geringen Teil mit den Begriffen oder Vorschriften des Datenschutzrechts kongruent, Synergieeffekte daher kaum zu erwarten.

Die SPD-Abgeordneten hielten dem entgegen, dass Prof. Simitis – eine Koryphäe des Datenschutzes – die Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Informationszugangsfreiheit als eine auf Integration zielende Informations- und Kommunikationsfähigkeit beurteile, denn nur der Bürger, der hinreichend informiert und in seinen Persönlichkeitsrechten geschützt sei, würde von dem Informationszugang Gebrauch machen. Insofern plädiere die SPD-Fraktion weiterhin für die Anrufung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten zur Sicherstellung des Rechts auf Informationsfreiheit. Voraussetzung für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgabe sei es, die dafür notwendige Personal- und Sachausstattung zu gewährleisten.

Der GAL-Abgeordnete teilte die Auffassung der SPD-Abgeordneten und fügte hinzu, dass der Datenschutzbeauftragte in seiner zukünftigen Rolle als unabhängige Rechtsinstitution – aufgrund seines fundiert juristischen Wissens – praxisorientierte Maßstäbe entwickeln könne. In diesem Zusammenhang sei die vom Informationsbeauftragten Nordrhein-Westfalens verfasste Handreichung für dortige Behörden anzuführen, die ein zuverlässiges Instrument für intransparente Konfliktlösungen darstelle und somit zur Entlastung der Gerichte beitrage.

Nach Zusicherung der CDU-Abgeordneten, ihre überarbeitete Entwurfsfassung zur Sitzung am 21. Februar 2006 vorzulegen, hielt der Vorsitzende abschließend fest, dass in gleicher Sitzung die Abstimmung über die Gesetzentwürfe erfolge.

Beratung am 21. Februar 2006

Wie die CDU-Abgeordneten eingangs bekannt gaben, seien nach eingehender Kenntnisnahme der Argumente der Rechtsausschusssitzung vom 11. Januar 2006 und fraktionsinterner Diskussionen folgende Erweiterungen an dem CDU-Änderungsantrag zu Drs. 18/1604 (**Anlage 5**) getroffen worden:

- § 1 Absatz 2 gewähre nunmehr allen Bürgern der Europäischen Union (EU) sowie natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der EU ein Informationszugangsrecht. Dies stelle eine Erweiterung auch im Sinne der gültigen Rechtsprechung dar.
- § 1 Absatz 3 Nr. 2 schütze den sensiblen Bereich der Innenrevision vor uneingeschränktem Informationszugang.
- § 1 Absatz 3 Nr. 3 benenne ausdrücklich, dass kein Informationszugang für Informationen gewährt werde, die im Zusammenhang mit der Arbeitsgruppe Scientology (AGS) stünden. Denn Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigten auf, dass eine Vielzahl von Anfragen seitens der Scientologen die Verwaltungsarbeit der Behörde für Inneres in erheblichem Maße beeinträchtigt habe.

Die GAL-Abgeordneten begrüßten die Erweiterung des Personenkreises mit Auskunftsanspruch auf alle Bürgerinnen und Bürger der EU. Gleichwohl stelle es weiterhin eine Beschränkung dar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das IFG „jedem“ das Recht auf Informationszugang gewähre. Dies sei eine begrüßenswerte Formulierung, die die verwaltungspraktische Umsetzung deutlich vereinfachen könne.

Sie vertraten des Weiteren die Auffassung, dass § 1 Absatz 3 Nr. 5 „Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht für Informationen aus laufenden Verfahren ...“ unspezifisch und in seiner Anwendung ausdehnbar auf all jene Vorgänge sei, bei denen noch keine abschließende Aktenablage erfolgt sei. Das führe zum einen dazu, dass der Großteil der im öffentlichen Interesse stehenden Information von einem freien Zugang ausgenommen sei und zum anderen schränke es die Partizipationsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürgern an politischen Prozessen ein.

Die CDU-Abgeordneten verabschiedeten sich mit der vorliegenden Regelung vollständig von dem Ziel der Informationsfreiheit, eine offene und transparente Verwaltung zu schaffen, was man nur kritisieren könne. Ein besserer Effekt sei damit zu erreichen, dass auch an dieser Stelle eine schlichte Verweisung auf das IFG erfolge (vgl. § 4).

Vor diesem Hintergrund könne dem vorliegenden CDU-Antrag nicht zugestimmt werden.

Auch die SPD-Abgeordneten waren dieser Auffassung und verwiesen in diesem Zusammenhang auf § 8 „Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses“ des SPD-Antrags, der in klar umrissenen Fallgruppen Grenzen des Informationszugangs aufzeige.

Insgesamt vertraten die SPD-Abgeordneten die Ansicht, dass es geboten sei, zu einer interfraktionellen Lösung zu kommen. Sie appellierten an die CDU-Abgeordneten, die angesprochenen Kritikpunkte zu überdenken und erwähnten die Einschätzung von Experten, dass das HmbIFG in vorliegender Fassung den bundesweit umfangreichsten Negativkatalog aufweise.

Kritisch merkten die SPD-Abgeordneten an, dass § 1 Absatz 2 des CDU-Antrags den freien Informationszugang für ausländische, nicht der EU angehörige Investoren ausschließe. Vor diesem Hintergrund sei zu vermuten, dass diese Regelung mit den Interessen der Wirtschaftsbehörde abgeglichen worden sei.

Dieser Annahme widersprachen die CDU-Abgeordneten und führten aus, dass für jeden Nicht-EU-Investor die Möglichkeit bestehe, einen Anwalt oder eine Investorengemeinschaft zu kontaktieren, die den Informationsanspruch in Hamburg für ihn geltend machen könnten.

Des Weiteren zeigten sich die SPD-Abgeordneten verwundert darüber, dass die CDU-Vorlage keine Gebührenregelung enthalte, nachdem in letzter Sitzung insbesondere

dieses Thema als ein Argument für die geforderte Überarbeitungszeit des CDU-Entwurfs angeführt worden sei.

Um der Gefahr prohibitiver Gebühren zukünftig entgegen zu wirken, schlugen die SPD-Abgeordneten einen Begleitantrag vor, der entsprechende Gebührenregelungen zum Inhalt habe (**Anlage 6**).

Darauf erwiderten die CDU-Abgeordneten, dass eine Protokollerklärung des Rechtsausschusses, die die Angemessenheit der zu erhebenden Gebühren im Einzelfall gewährleiste, ausreiche, um dem Problem einer fehlenden Gebührenregelung zu begegnen. Zudem gebe es den Verweis auf das IFG des Bundes, welches unter rot-grüner Regierung mit dieser Formulierung und ohne Gebührenordnung verabschiedet worden sei. Es sei aus ihrer Sicht unangemessen, in diesem Bereich, insbesondere im Rahmen der Deregulierungsforderungen, zusätzliche Verordnungen zu erlassen. Was den Gegenstand „laufende Verfahren“ anbetreffe, stütze sich die getroffene Entscheidung auf die Gewährleistung der reibungslosen Arbeitsfähigkeit der Verwaltung und der Kontrollanspruch sei in jedem Fall, sowohl parlamentarisch als auch durch die Bürgerinnen und Bürger, stets nach Verfahrensende gegeben.

Die SPD-Abgeordneten machten darauf aufmerksam, dass der SPD-Antrag in § 13 „Kosten“ u. a. eine Ermächtigungsgrundlage für den Senat vorsehe, mithilfe der Gebührenordnung die Gebühren zu bestimmen. Die Erfahrung mit dieser Ermächtigung belege, dass der Senat in den jeweiligen Fällen angemessen und verhältnismäßig verfare.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter wiesen darauf hin, dass zum einen die Angemessenheit von Gebühren eine allgemeine Verwaltungspflicht sei und zum anderen verweise § 1 Absatz 1 des CDU-Antrags in vollem Umfang auf das Bundes-IFG und somit auch auf § 10 Absatz 2, der regle, dass die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen seien, dass der Informationszugang mit § 1 wirksam in Anspruch genommen werden könne.

Zu dem angesprochenen Aspekt der „laufenden Verfahren“ merkten die GAL-Abgeordneten an, dass der Begriff zu unbestimmt sei und baten um nähere Ausführungen zur Frage, wann im Fall eines Verwaltungsverfahrens ein Verfahren als abgeschlossen gelte: sei mit Erlass des Verwaltungsaktes, mit Erlass des Widerspruchbescheids oder erst mit Erlass eines rechtskräftigen Gerichtsurteils ein Verfahren abgeschlossen?

Die CDU-Abgeordneten stellten klar, dass § 4 Absatz 2 IFG den Abschluss des jeweiligen Verfahrens relativ eindeutig regle. So gelte mit Ergehen eines Verwaltungsaktes das Verfahren als abgeschlossen und der freie Informationszugang könne daraufhin erfolgen. Erst der Zeitpunkt eines möglichen Widerspruchs gegen das Verfahren leite den Beginn eines neuen Verfahrens – eines Widerspruchsverfahrens – ein, welches ebenfalls mit einem Bescheid ende und sodann erneut die Möglichkeit des Informationszugangs eröffne.

Sie fügten hinzu, dass bei sehr umfangreichen Verfahren – beispielsweise einem Bauantragsverfahren – ein reibungsloses Verwaltungsarbeiten sichergestellt werden müsse. Darüber hinaus widerspreche die von der GAL geforderte Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürger auf laufende Verfahren dem Gewaltenteilungsprinzip. Die Exekutive müsse trotz Existenz des IFG in der Lage sein, eine Entscheidung auf Grundlage der Gesetze – in diesem Fall speziell der HBauO – zu treffen.

Die GAL-Abgeordneten kritisierten die CDU-Umsetzung der Leitvorstellung der Informationsfreiheit als halbherzig. Insbesondere der Wille, mit dem Prinzip der Verschwiegenheit zu brechen, um Transparenz und Teilhabe zu schaffen, fehle in einigen Punkten des CDU-Gesetzentwurfs.

Außerdem erachteten sie und die SPD-Abgeordneten die Klärung der juristischen Zulässigkeit über die im Gesetzestext explizit aufgeführte Institution der AGS als notwendig.

Generell bestehe auch seitens der GAL kein Zweifel daran, speziell für diesen Bereich Prävention und Sicherheit zu schaffen. Gleichwohl sei aus Gründen des Gleichbehandlungsgebotes eine Formulierung, die alle Sektoren einschließe, als sinnvoll zu erachten, so die GAL-Abgeordneten.

Hierzu verwiesen die CDU-Abgeordneten auf die in der Gesetzesbegründung enthaltene Hervorhebung der hohen Sensibilität der vorhandenen Daten und der besonderen Stellung der Arbeitsgruppe Scientology, die insoweit eine Ungleichbehandlung rechtfertigten.

Dem abschließenden Hinweis der SPD-Abgeordneten, eine Evaluationsklausel in das Gesetz resp. in den zuvor angesprochenen Begleitantrag (Anlage 6) aufzunehmen, entgegneten die CDU-Abgeordneten, dass das HmbIFG in der Rechtswirklichkeit keine großen Probleme hervorrufen werde, weil das Gesetz übersichtlich, klar und einfach anzuwenden sei. Insofern sehe man für diesen Gesetzentwurf keinen weiteren Änderungsbedarf und halte an der jetzigen Fassung der Vorlage fest.

Der Ausschuss lehnte daraufhin mehrheitlich mit den Stimmen der CDU-Abgeordneten, gegen die Stimmen der SPD- und GAL-Abgeordneten den SPD-Begleitantrag vom 21. Februar 2006 (Anlage 6) ab.

Sodann beschloss der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der CDU-Abgeordneten gegen die Stimmen der SPD- und GAL-Abgeordneten, den CDU-Änderungsantrag (Anlage 5) anzunehmen.

### **III. Ausschussempfehlung**

*Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft,*

- 1. mehrheitlich mit den Stimmen der CDU-Abgeordneten gegen die Stimmen der GAL-Abgeordneten bei Enthaltung der SPD-Abgeordneten, das Gesetz über die Gewährleistung des freien Zugangs zu Informationen für die Freie und Hansestadt Hamburg aus der Drs. 18/1554 mit der als Anlage 2 beigefügten Ergänzung abzulehnen.*
- 2. mehrheitlich mit den Stimmen der CDU-Abgeordneten gegen die Stimmen der SPD- und GAL-Abgeordneten, das Informationsfreiheitsgesetz für die Freie und Hansestadt Hamburg aus der Drs. 18/1604 in der als Anlage 5 beigefügten Fassung anzunehmen.*

Viviane Spethmann, Berichterstatterin

# **Antrag**

**der Abgeordneten Viviane Spethmann, Jörg Hamann, Christoph Ahlhaus,  
Andreas Ernst, Dr. A. W. Heinrich Langhein, André Trepoll (CDU) und Fraktion**

zu Drucksache

**18/1604**

**Betr.:      Erlass eines Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes**

**Die Bürgerschaft möge das folgende Gesetz beschließen:**

## **Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG)**

**Vom ...**

### **§ 1**

#### **Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes**

(1) Die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung sind mit Ausnahme von § 10 Absatz 3 und §§ 12 bis 15 auf den Zugang zu amtlichen Informationen der Behörden und sonstigen öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Den in Satz 1 genannten Stellen stehen natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts gleich, soweit sich die in Satz 1 genannten Stellen dieser Personen zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedienen.

(2) Der Anspruch auf Informationszugang steht lediglich Antragstellern zu, die einen Wohnsitz oder Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.

(3) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht

1. gegenüber der Bürgerschaft, dem Rechnungshof, der oder dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, den Bezirksversammlungen sowie den Organen der Rechtspflege,
2. soweit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen oder Aufgaben der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts wahrnehmen,
3. für Informationen aus laufenden Verfahren; § 4 Absatz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes findet Anwendung.

### **§ 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

*Begründung*

**A. Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll erstmals im hamburgischen Landesrecht ein allgemeiner, voraussetzungsloser Anspruch auf Zugang zu den in der öffentlichen Verwaltung vorhandenen Informationen geschaffen werden. Das hamburgische Landesrecht folgt damit dem Beispiel des Bundes sowie der Länder Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen und einer ganzen Reihe ausländischer Staaten und der Europäischen Union.

Leitvorstellung der Informationsfreiheit ist eine offene und transparente Verwaltung, die nicht mehr hinter verschlossenen Türen, sondern vor den Augen der Bürgerinnen und Bürger agiert. Transparenz vermag einerseits die Akzeptanz staatlichen Handelns zu stärken. Andererseits schafft die Informationsfreiheit auch ganz konkrete neue Kontroll- und Partizipationsmöglichkeiten, deren Ausschöpfung sowohl die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Prozessen als auch die Bürgernähe und Ordnungsgemäßheit des Verwaltungshandelns stärkt. Darüber hinaus ermöglicht der Zugang zu Verwaltungsinformationen die Fruchtbarmachung des dort dokumentierten Wissens über den Bereich der Verwaltung hinaus und ist damit auch von nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Bedeutung.

Der Gesetzentwurf ist als Verweisungsgesetz auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) ausgestaltet. Angesichts der umfassenden Informationsbeziehungen zwischen Bund und Ländern und der Tatsache, dass es sich bei dem Recht der Informationsfreiheit der Sache nach um einen Teilbereich des Verwaltungsverfahrensrechts handelt, sollten wie in den weithin wortgleichen Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder möglichst einheitliche Regelungen angestrebt werden. Auf diese Weise wird Hamburg insbesondere auch von der angesichts der größeren Anwendungsbreite des Bundesgesetzes zu erwartenden intensiven Dokumentation der mit der Rechtsmaterie verbundenen Rechtsfragen in Literatur und Rechtsprechung profitieren können.

Spezifisch hamburgischen Bedürfnissen wird hingegen durch punktuelle Abweichungen Rechnung getragen. Insbesondere soll der Anspruch auf Informationszugang zum einen – jedenfalls zunächst – auf natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beschränkt werden, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Hamburg haben. Das Informationszugangsrecht wird auf diese Weise ohne Einbußen für seine partizipatorische Wirkung als Bürgerrecht und nicht als Jedermann-Recht ausgestaltet, um übermäßige Belastungen der Verwaltung zu vermeiden. Zum anderen werden aus demselben Grund Informationen aus laufenden Verfahren generell vom Informationszugangsanspruch ausgenommen und auf diese Weise der Vorrang der primären Aufgabenerledigung der Verwaltung gewahrt.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften**

**Zu § 1**

**Absatz 1**

Satz 1 enthält den Verweis auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes und bringt damit dessen Regelungen nach Maßgabe der in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Vorschriften in Hamburg zur (entsprechenden) Anwendung.

§ 10 Absatz 3 und §§ 12 bis 15 des Bundesgesetzes werden allerdings von dem Verweis ausgenommen:

- § 10 Absatz 3 enthält eine an das Bundesministerium des Innern gerichtete Verordnungsermächtigung für die Gebührenerhebung. Auf Landesebene wird demgegenüber eine Regelung in oder aufgrund des Gebührengesetzes zu treffen sein.
- § 12 weist in der Bundesregelung dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz die Funktion eines Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu. Im Sinne der De-

regulierung soll von einer Übertragung dieser Regelung auf das Landesrecht abgesehen werden. Auch der Hamburgische Datenschutzbeauftragte hatte sich bereits früher gegen seine Beauftragung mit dieser Funktion gewandt. Tatsächlich ist sie auch nicht nötig. Anders als im Bereich des Datenschutzes, in dem es darum geht, die Bürger gegen eine für sie nicht erkennbare Beeinträchtigung ihrer Rechte durch Verarbeitung ihrer Daten zu schützen, geht es im Rahmen der Informationsfreiheit um bestimmte Anträge der Bürger auf Informationszugang, die von den Behörden zu bescheiden und ggf. in einem Widerspruchsverfahren zu überprüfen sind und gegen die der Rechtsweg eröffnet ist (vgl. § 9 Absatz 4). Die Installation eines besonderen weiteren Verfahrens zum Schutz der Antragsteller bedeutete eine unnötige Komplizierung. Es ist auch nicht ersichtlich, dass gerade die Antragsteller im Verfahren auf Informationszugang im Vergleich zu allen sonstigen Verwaltungsverfahren, in denen dem Bürger ohne weiteres der „normale“ Rechtsweg zugemutet wird, besonders schutzwürdig wären.

- §§ 13 und 15 des Bundesgesetzes sind für das hamburgische Gesetz gegenstandslos.
- Von einem Verweis auf § 14 wird abgesehen, weil diese Vorschrift nicht exekutierbar wäre, nachdem in den Gesetzesberatungen auf Bundesebene das zunächst vorgesehene Außer-Kraft-Treten des Gesetzes (nach sechs Jahren) wieder gestrichen, § 14 aber nicht angepasst wurde.

Landesspezifisch zu bestimmen waren auch die hamburgischen Stellen, für die das Gesetz gelten soll. Die Formulierung des Satzes 1 erfasst sämtliche Behörden und sonstigen Stellen, die Bestandteil der juristischen Person Freie und Hansestadt Hamburg sind. Nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen hingegen selbständige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die lediglich der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehen. Hierzu zählen neben verselbständigten Betrieben und Anstalten insbesondere auch berufsständische Kammern und sonstige Selbstverwaltungskörperschaften.

Satz 2 erfasst die Privaten, derer sich die von Satz 1 genannten Stellen zur Erledigung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedienen. Die Vorschrift entspricht damit § 1 Absatz 1 Satz 3 des Bundesgesetzes.

### **Absatz 2**

Die Vorschrift beschränkt den Informationszugang auf hamburgische Antragsteller, wobei aus Gründen der verwaltungspraktischen Vereinfachung lediglich darauf abgestellt wird, ob sie einen Wohnsitz bzw. Sitz in Hamburg haben.

### **Absatz 3**

Nummer 1 nimmt zugunsten der parlamentarischen sowie der rechtspflegerischen bzw. beaufsichtigenden Aufgabenwahrnehmung bestimmte Stellen von der Anwendung des Gesetzes aus. Der Begriff der Organe der Rechtspflege erfasst neben den Gerichten und Staatsanwaltschaften insbesondere auch die Notare.

Nach Nummer 2 bleiben auch die grundsätzlich auf den Informationsanspruch verpflichteten Stellen insoweit ausgenommen, als sie als Unternehmen im Wettbewerb stehen oder Stiftungen des bürgerlichen Rechts beaufsichtigen. Die erste Ausnahme stellt sicher, dass diese Stellen gegenüber Privaten, denen gegenüber sie sich im Wettbewerb behaupten müssen, nicht benachteiligt werden. Die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Stiftungsaufsicht, die sich am Vorbild Nordrhein-Westfalens orientiert, verhindert, dass Detailinformationen über juristische Personen des privaten Rechts systemwidrig jedermann zugänglich werden, nur weil diese juristischen Personen einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen. Angesichts der Sensibilität des Stiftungswesens erscheint eine generelle Ausnahme dieses Bereiches gegenüber der bloßen Anwendung einzelner Ausnahmeverordnungen (z. B. zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) vorzugswürdig.

Nach Nummer 3 besteht über § 4 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes hinaus ganz generell kein Anspruch auf Zugang zu Informationen aus laufen-

den Verfahren. § 4 Absatz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes, der die Information des Antragstellers über den Abschluss eines Verfahrens vorsieht, soll Anwendung finden, um dem Antragsteller zu ermöglichen, seinen Antrag bei fortbestehendem Interesse zu wiederholen.

**Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten. Das Hinausschieben des In-Kraft-Tretens um einige Monate ermöglicht es der Verwaltung, sich auf die kommende neue Rechtslage einzustellen.

# **Antrag**

**der GAL-Abgeordneten im Rechtsausschuss**

zu Drucksache

**18/1554**

(24.10.05)

**Betr.:      Gesetz über die Gewährleistung des freien Zugangs  
zu Information für die Freie und Hansestadt Hamburg  
(Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz – HmbIFG)**

## **Hier: Sicherstellung der Umsetzung der Anforderungen der Umweltinformations-RL**

Im Rahmen der Beratungen der Drs. 18/2213 (Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen in Hamburg) begründeten die Senatsvertreter ihre Ablehnung der in Drs. 18/1554 vorgesehenen integrierten Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG mit Risiken im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der Anforderungen jener Richtlinie. Dies wurde zum Anlass genommen, den Gesetzesvorschlag in Drs. 18/1554 im Hinblick auf die Anforderungen aus der Richtlinie nochmals zu überprüfen.

### **Der Rechtsausschuss möge deswegen beschließen:**

#### **Der Bürgerschaft wird empfohlen, die Drs. 18/1554 wie folgt zu ändern:**

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz findet Anwendung auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, sofern sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

2. § 3 Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Informationen.

3. In § 16 wird neuer Absatz 5 eingefügt. Er erhält folgenden Wortlaut:

Die Pflicht aus Absatz 1 gilt auch für umweltbezogene Informationen, soweit diese

- Nr. 1 Politiken, Pläne, Programme und auf diese bezogene Fortschrittsberichte,
- Nr. 2 Umweltzustandsberichte,
- Nr. 3 Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
- Nr. 4 Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen beantragt oder gefunden werden können oder

Nr. 5 Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikobewertungen betreffend den Zustand von Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürlichen Lebensräumen einschließlich Feuchtgebieten, Küsten und Meeresgebieten, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Umweltbestandteilen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen beantragt oder gefunden werden können

zum Gegenstand haben.

# Antrag

## der SPD-Abgeordneten im Rechtsausschuss

zu Drucksache  
**18/1604**

### **Betr.:      Ein Informationsfreiheitsgesetz für Hamburg**

Die SPD-Abgeordneten im Rechtsausschuss beantragen, der Bürgerschaft zu empfehlen, das Informationsfreiheitsgesetz für Hamburg – Drs. 18/1604 – mit nachstehenden Änderungen zu beschließen:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird hinter dem Wort „natürliche“ die Wörter „oder juristische“ und hinter dem Wort „Person“ die Wörter „des Privatrechts“ eingefügt.

2. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag auf Informationszugang soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Rufnummer beschränken und

a) die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder

b) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat,

es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte.“



## Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte

Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte, Klosterwall 6, 20095 Hamburg

An die Vorsitzenden des Rechts- und des  
Umweltausschusses der  
Hamburgischen Bürgerschaft  
Herrn Rolf - Dieter Kloofß  
Herrn Christian Maaß

Klosterwall 6, Block C  
D – 20095 Hamburg  
Telefon: 040 - 428 54 - 40 45 Zentrale - 40 40  
Telefax: 040 - 428 54 - 40 00

Ansprechpartner: Herr Dr. Wollweber

Az.: D2 / 04.50-10

Hamburg, den 26. Mai 2005

### **Nachrichtlich:**

Justizbehörde  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Finanzbehörde

### ***Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen in Hamburg (Senatsvorlage)***

***Drucksache 18/2213***

***GAL – Antrag und SPD – Antrag für ein Informationsfreiheitsgesetz***

***Drucksachen 18/1554 und 18/1604***

***TOP 1 der Sitzung des Rechtsausschusses am 31. Mai 2005***

Sehr geehrter Kloofß, sehr geehrter Herr Maaß,

im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Beratung möchte ich von einer Teilnahme an der Sitzung absehen. Erlauben Sie mir jedoch, bei dieser Gelegenheit auf einen Regelungspunkt von erheblicher Tragweite näher einzugehen, der meine Dienststelle unmittelbar berührt.

Die Anträge der GAL (§ 15) und der SPD (§ 17) sehen vor, eine Institution zur Durchsetzung des Rechts auf Informationsfreiheit einzurichten und diese Aufgabe in Personalunion vom Hamburgischen Datenschutzbeauftragten wahrnehmen zu lassen. Gegen diese Vorstellung habe ich nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung, sondern auch deshalb Bedenken, weil der Informationszugang und der Schutz personenbezogener Daten häufig in einem Spannungsverhältnis stehen, dem Datenschutzbeauftragten somit kollidierende Belange anvertraut würden. Der gesetzlich vorgezeichnete Interessenwiderstreit könnte nicht durch arbeitsteilige Strukturen in meiner Dienststelle aufgefangen werden, da mir die

Homepage im Internet:  
[www.hamburg.datenschutz.de](http://www.hamburg.datenschutz.de)

E-Mail-Sammelpostfach:  
[mailbox@datenschutz.hamburg.de](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U-Bahnstation Steinstraße (Linie U1)  
Busse 112, 120, 124, 34 (Steinstraße)

\*Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.  
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E)

ungeteilte Gesamtverantwortung für den Abwägungsprozess und dessen Vermittlung nach außen, zumal bei politisch bedeutsamen Planungs- und Genehmigungsverfahren, obliegen würde.

Sofern entgegen meinen Bedenken eine gesetzliche Zuweisung der Funktion des Informationsfreiheitsbeauftragten erfolgen sollte, müsste jedenfalls im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden, dass für die zusätzlich wahrzunehmende Aufgabe die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt werden muss (entsprechend § 22 Abs. 2 Satz 1 HmbDSG). Mit den vorhandenen Stellen könnte der Aufgabenzuwachs, zumal unter Berücksichtigung der aktuellen Sparverpflichtungen, keinesfalls bewältigt werden. Die Aufgabenkritik meiner Dienststelle im Bereich des Datenschutzes hat ergeben, dass sich keine Einsparpotenziale eröffnen, die zur Erfüllung weiterer Aufgaben genutzt werden könnten. Im Gegenteil haben neue Entwicklungen z. B. auf den Gebieten der inneren Sicherheit, des Steuer- und Sozialrechts sowie im Bereich der Aufsichtsbehörde zu einer deutlich erhöhten Arbeitsbelastung für meine Dienststelle geführt.

Auch dürfen die Synergieeffekte, die sich aus einer Personalunion ableiten ließen, nicht überschätzt werden. Die gesetzlichen Einschränkungen des Informationszugangs durch den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder mit Rücksicht auf den behördlichen Entscheidungsfindungsprozess bzw. die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung des Senats erfordern beim Rechtsanwender fachliche Kenntnisse, Erfahrungen und Bewertungen, die – wenn überhaupt – in der Praxis des Datenschutzes von nachrangiger Bedeutung sind.

Bei der prognostischen Einschätzung des Aufgabenzuwachses ist ferner zu berücksichtigen, dass beide Anträge die Schwelle für die Anrufung des Informationsfreiheitsbeauftragten niedrig ansetzen. Es genügt bereits, dass jemand der Ansicht ist, von einer öffentlichen Stelle eine „unzulängliche Antwort erhalten“ zu haben. Damit sind offenbar nicht nur objektiv gravierende Mängel oder das vollständige Fehlen einer Begründung für die Ablehnung des Antrags gemeint, sondern auch Fälle, in denen Antragstellerinnen und Antragsteller rügen, dass die zuständige Stelle ihre Einschätzungen und Abwägungen noch umfassender, differenzierter, sachnäher und verständlicher hätte darstellen oder vermitteln können. Diese Minimalvoraussetzung für das Anrufungsrecht wird vielfach erfüllt sein. Ob die Rüge zutrifft, wäre eine Frage der Begründetheit und vom Informationsfreiheitsbeauftragten aufwändig zu prüfen.

Auf Grund dieser Überlegungen komme ich zu dem Ergebnis, dass mit dem vorhandenen Stellenbestand meiner Dienststelle eine zusätzliche Funktion auf dem Gebiet der Informationsfreiheit nicht effizient und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wahrgenommen werden könnte. Abstriche beim Schutz der Persönlichkeits- und Individualsphäre, der einem verfassungsrechtlichen Gebot entspricht, zur Bewältigung neuer Aufgaben wären nach meiner Überzeugung nicht zu verantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Lubomierski

# **Antrag**

**der Abgeordneten Viviane Spethmann, Jörg Hamann, Christoph Ahlhaus,  
Andreas Ernst, Rolf Harlinghausen, Dr. A. W. Heinrich Langhein,  
André Trepoll (CDU) und Fraktion**

zu Drucksache  
**18/1604**

**Betr.:      Erlass eines Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes**

**Die Bürgerschaft möge das folgende Gesetz beschließen:**

## **Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG)**

**Vom ...**

### **§ 1**

#### **Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes**

(1) Die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung sind mit Ausnahme von § 10 Absatz 3 und §§ 12 bis 15 auf den Zugang zu amtlichen Informationen der Behörden und sonstigen öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Den in Satz 1 genannten Stellen stehen natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts gleich, soweit sich die in Satz 1 genannten Stellen dieser Personen zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedienen.

(2) Der Anspruch auf Informationszugang steht lediglich Antragstellern zu, die Unionsbürger sind oder einen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

(3) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht

1. gegenüber der Bürgerschaft, dem Rechnungshof, der oder dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, den Bezirksversammlungen sowie den Organen der Rechtspflege,
2. für Vorgänge der Innenrevisionen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen einschließlich ihrer Berichte,
3. für Informationen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsgruppe Scientology bei der Behörde für Inneres erlangt wurden,
4. soweit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, Grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben oder Aufgaben der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts wahrnehmen,
5. für Informationen aus laufenden Verfahren; § 4 Absatz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes findet Anwendung.

## § 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

### *Begründung*

#### **A. Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll erstmals im hamburgischen Landesrecht ein allgemeiner, voraussetzungsloser Anspruch auf Zugang zu den in der öffentlichen Verwaltung vorhandenen Informationen geschaffen werden. Das hamburgische Landesrecht folgt damit dem Beispiel des Bundes sowie der Länder Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen und einer ganzen Reihe ausländischer Staaten und der Europäischen Union.

Leitvorstellung der Informationsfreiheit ist eine offene und transparente Verwaltung, die nicht mehr hinter verschlossenen Türen, sondern vor den Augen der Bürgerinnen und Bürger agiert. Transparenz vermag einerseits die Akzeptanz staatlichen Handelns zu stärken. Andererseits schafft die Informationsfreiheit auch ganz konkrete neue Kontroll- und Partizipationsmöglichkeiten, deren Ausschöpfung sowohl die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Prozessen als auch die Bürgernähe und Ordnungsgemäßheit des Verwaltungshandelns stärkt. Darüber hinaus ermöglicht der Zugang zu Verwaltungsinformationen die Fruchtbarmachung des dort dokumentierten Wissens über den Bereich der Verwaltung hinaus und ist damit auch von nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Bedeutung.

Der Gesetzentwurf ist als Verweisungsgesetz auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) ausgestaltet. Angesichts der umfassenden Informationsbeziehungen zwischen Bund und Ländern und der Tatsache, dass es sich bei dem Recht der Informationsfreiheit der Sache nach um einen Teilbereich des Verwaltungsverfahrensrechts handelt, sollten wie in den weithin wortgleichen Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder möglichst einheitliche Regelungen angestrebt werden. Auf diese Weise wird Hamburg insbesondere auch von der angesichts der größeren Anwendungsbreite des Bundesgesetzes zu erwartenden intensiven Dokumentation der mit der Rechtsmaterie verbundenen Rechtsfragen in Literatur und Rechtsprechung profitieren können.

Spezifisch hamburgischen Bedürfnissen wird hingegen durch punktuelle Abweichungen Rechnung getragen. Insbesondere soll der Anspruch auf Informationszugang zum einen auf natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beschränkt werden, die Unionsbürger sind bzw. ihren Wohnsitz oder Sitz in der Europäischen Union haben. Das Informationszugangsrecht wird auf diese Weise ohne Einbußen für seine partizipatorische Wirkung ausgestaltet, um übermäßige Belastungen der Verwaltung zu vermeiden. Zum anderen werden aus demselben Grund Informationen aus laufenden Verfahren generell vom Informationszugangsanspruch ausgenommen und auf diese Weise der Vorrang der primären Aufgabenerledigung der Verwaltung gewahrt.

#### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

##### **Zu § 1**

##### **Absatz 1**

Satz 1 enthält den Verweis auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes und bringt damit dessen Regelungen nach Maßgabe der in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Vorschriften in Hamburg zur (entsprechenden) Anwendung.

§ 10 Absatz 3 und §§ 12 bis 15 des Bundesgesetzes werden allerdings von dem Verweis ausgenommen:

- § 10 Absatz 3 enthält eine an das Bundesministerium des Innern gerichtete Verordnungsermächtigung für die Gebührenerhebung. Auf Landesebene wird demgegenüber eine Regelung in oder aufgrund des Gebührengesetzes zu treffen sein.
- § 12 weist in der Bundesregelung dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz die Funktion eines Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu. Im Sinne der Deregulierung soll von einer Übertragung dieser Regelung auf das Landesrecht abgesehen werden. Auch der Hamburgische Datenschutzbeauftragte hatte sich bereits früher gegen seine Beauftragung mit dieser Funktion gewandt. Tatsächlich ist sie auch nicht nötig. Anders als im Bereich des Datenschutzes, in dem es darum geht, die Bürger gegen eine für sie nicht erkennbare Beeinträchtigung ihrer Rechte durch Verarbeitung ihrer Daten zu schützen, geht es im Rahmen der Informationsfreiheit um bestimmte Anträge der Bürger auf Informationszugang, die von den Behörden zu bescheiden und ggf. in einem Widerspruchsverfahren zu überprüfen sind und gegen die der Rechtsweg eröffnet ist (vgl. § 9 Absatz 4). Die Installation eines besonderen weiteren Verfahrens zum Schutz der Antragsteller bedeutete eine unnötige Komplizierung. Es ist auch nicht ersichtlich, dass gerade die Antragsteller im Verfahren auf Informationszugang im Vergleich zu allen sonstigen Verwaltungsverfahren, in denen dem Bürger ohne weiteres der „normale“ Rechtsweg zugemutet wird, besonders schutzwürdig wären.
- §§ 13 und 15 des Bundesgesetzes sind für das hamburgische Gesetz gegenstandslos.
- Von einem Verweis auf § 14 wird abgesehen, weil diese Vorschrift nicht exekutierbar wäre, nachdem in den Gesetzesberatungen auf Bundesebene das zunächst vorgesehene Außer-Kraft-Treten des Gesetzes (nach sechs Jahren) wieder gestrichen, § 14 aber nicht angepasst wurde.

Landesspezifisch zu bestimmen waren auch die hamburgischen Stellen, für die das Gesetz gelten soll. Die Formulierung des Satzes 1 erfasst sämtliche Behörden und sonstigen Stellen, die Bestandteil der juristischen Person Freie und Hansestadt Hamburg sind. Nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen hingegen selbständige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die lediglich der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehen. Hierzu zählen neben verselbständigten Betrieben und Anstalten insbesondere auch berufsständische Kammern und sonstige Selbstverwaltungskörperschaften.

Satz 2 erfasst die Privaten, derer sich die von Satz 1 genannten Stellen zur Erledigung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedienen. Die Vorschrift entspricht damit § 1 Absatz 1 Satz 3 des Bundesgesetzes.

### **Absatz 2**

Die Vorschrift beschränkt den Informationszugang in Anlehnung an die Formulierung in Artikel 42 der Grundrechtecharta der Europäischen Union auf Unionsbürger und natürliche Personen mit Wohnsitz bzw. juristische Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

### **Absatz 3**

Nummer 1 nimmt zugunsten der parlamentarischen sowie der rechtspflegerischen bzw. beaufsichtigenden Aufgabenwahrnehmung bestimmte Stellen von der Anwendung des Gesetzes aus. Der Begriff der Organe der Rechtspflege erfasst neben den Gerichten und Staatsanwaltschaften insbesondere auch die Notare.

Nummer 2 nimmt Vorgänge der Innenrevisionen wegen ihrer besonderen Stellung als interne Kontrollorgane, die mit umfassenden Informationsrechten ausgestattet sind, vom Informationszugang aus.

Nach Nummer 3 sind Informationen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsgruppe Scientology bei der Behörde für Inneres erlangt wurden, vom Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen. Aufgrund der hohen Sensibilität der vorhandenen Daten und der besonderen Stellung der Arbeitsgruppe kann deren Arbeitsfähigkeit nur durch einen Ausschluss vom Informationszugang gesichert werden.

Nach Nummer 4 bleiben auch die grundsätzlich auf den Informationsanspruch verpflichteten Stellen insoweit ausgenommen, als sie als Unternehmen im Wettbewerb stehen, Grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben oder Stiftungen des bürgerlichen Rechts beaufsichtigen. Die erste Ausnahme stellt sicher, dass diese Stellen gegenüber Privaten, denen gegenüber sie sich im Wettbewerb behaupten müssen, nicht benachteiligt werden. Die zweite Ausnahme dient dem Schutz der Gewinnung von Kenntnissen sowohl der Grundlagen- als auch der anwendungsbezogenen Forschung in allen ihren Stadien. Die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Stiftungsaufsicht, die sich am Vorbild Nordrhein-Westfalens orientiert, verhindert, dass Detailinformationen über juristische Personen des privaten Rechts systemwidrig jedermann zugänglich werden, nur weil diese juristischen Personen einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen. Angesichts der Sensibilität des Stiftungswesens erscheint eine generelle Ausnahme dieses Bereiches gegenüber der bloßen Anwendung einzelner Ausnahmenvorschriften (z. B. zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) vorzugswürdig.

Nach Nummer 5 besteht über § 4 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes hinaus ganz generell kein Anspruch auf Zugang zu Informationen aus laufenden Verfahren. § 4 Absatz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes, der die Information des Antragstellers über den Abschluss eines Verfahrens vorsieht, soll Anwendung finden, um dem Antragsteller zu ermöglichen, seinen Antrag bei fortbestehendem Interesse zu wiederholen.

## **Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten. Das Hinausschieben des In-Kraft-Tretens um einige Monate ermöglicht es der Verwaltung, sich auf die kommende neue Rechtslage einzustellen.

21.02.2006

## **Begleitantrag**

der SPD-Fraktion

**Betr.:      Ein Informationsfreiheitsgesetz für Hamburg**

**Der Senat wird ersucht,**

1. eine bürgerfreundliche und den Informationsanspruch besonders berücksichtigende Gebührenregelung zur Umsetzung des HmbIFG zu treffen. Dabei ist vorzusehen, dass die Erteilung einfacher Auskünfte und die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang gebührenfrei sind.
2. der Bürgerschaft nach dem Ablauf von zwei Jahren über die Anwendung und Auswirkungen des HmbIFG zu berichten. Die zuständigen öffentlichen Stellen haben die dazu erforderlichen Statistiken zu führen.

08.02.2005

# Stellungnahme

des **Umweltausschusses**

an den

**federführenden Rechtsausschuss**

über die Drucksachen

**18/1554: Gesetz über die Gewährleistung des freien Zugangs zu Informationen für die Freie und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz – HmbIFG) (GAL-Antrag)**

**18/1604: Ein Informationsfreiheitsgesetz für Hamburg (SPD-Antrag)**

Vorsitzender: **Claudius Lieven** (i. V.)

Schriftführer: **Hartmut Engels**

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 19. Januar 2005 die Drs. 18/1554 und 18/1604 auf Antrag der GAL-Fraktion federführend dem Rechtsausschuss und mitberatend an den Umweltausschuss überwiesen. Der Umweltausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 1. Februar 2005 mit den beiden Vorlagen.

Die CDU-Abgeordneten baten darum, bei der Beratung die Umweltbelange aus diesem Gesetz in den Vordergrund zu stellen. Die Diskussion über die allgemeinen Rechtsnormen solle im Rechtsausschuss stattfinden.

Der GAL-Abgeordnete erklärte, aus genau diesem Grunde habe seine Fraktion die Überweisung zur Mitberatung im Umweltausschuss beantragt. Die GAL-Fraktion habe mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den Versuch unternommen, die Anforderungen der neuen Informationsrichtlinie, die im Laufe dieses Monats umzusetzen sei, in das Gesetz einzuarbeiten. Die Bürger sowie die Mitarbeiter der Verwaltung sollten einen einheitlichen Informationsanspruch haben. Der GAL-Abgeordnete fragte, wie der Senat beabsichtige mit der Informationsrichtlinie umzugehen und wie er zu dem Versuch stehe, diese Belange in ein Informationsfreiheitsgesetz einzuarbeiten.

Die SPD-Abgeordneten wiesen auf einen von der Bundesregierung im Mai 2004 vorgelegten entsprechenden Gesetzentwurf hin. Die Beratungen in den Gremien und im Bundesrat seien abgeschlossen. Am 17. Dezember 2004 habe das Gesetz den Bundesrat passiert, sodass das Gesetz in der Fassung vom 25. November 2004 in Kraft

gesetzt worden sei. Sie fragten, wie sich dieses Bundesrecht zum vorliegenden Landesgesetzentwurf der GAL-Fraktion verhalte.

Die Senatsvertreter schlugen vor, bei zukünftigen komplexen Gesetzesvorlagen den Rechtsausschuss federführend unter Hinzuziehung der betroffenen Fachausschüsse mit der Beratung zu betrauen. Zum vorliegenden Gesetzentwurf teilten die Senatsvertreter mit, dass der Senat bereits mehrfach im Rechtsausschuss erklärt habe, er arbeite an einem Informationsfreiheitsgesetz. Ein Entwurf eines allgemeinen Informationsfreiheitsgesetzes sei am 17. Dezember 2004 in den Bundestag eingebracht worden und befinde sich zur Beratung in den Fachausschüssen. Somit halte der Senat es zur Zeit nicht für sinnvoll, zu dieser Thematik ein Landesgesetz zu verabschieden. Es sei beabsichtigt, sich gegebenenfalls an das Bundesgesetz anzuhängen. Das neue Umweltinformationsgesetz des Bundes decke die Belange der Länder nicht – wie bisher – mit ab. Die Länder seien somit aufgerufen, für ihre Landesbehörden eigene Informationszugangsrechte bzw. Verpflichtungen im Bereich der Umweltinformationen zu schaffen. Das Regelungskonzept sei senatsseitig bisher nicht dahingehend angelegt, die Umweltinformationen in einem allgemeinen Informationsfreiheitsgesetz mit zu regeln. Das Landesrecht werde – wie in anderen Bundesländern auch – auf das Bundesrecht verweisen. Damit werde das Ziel der Deregulierung verfolgt. Bis zum 15. Februar 2005 laufe die Umsetzungsfrist. Das EU-Recht werde solange angewandt bis die Gesetzgebung auf Landesebene abgeschlossen sei.

Der GAL-Abgeordnete bemerkte, die Geltung eines Gesetzes zur Erlangung von Informationen sei bürgerfreundlicher als die Notwendigkeit sich über verschiedene Gesetze auf unterschiedlichen Ebenen die Informationen zu beschaffen.

Die Senatsvertreter betonten, die Deregulierung sei ein herausragendes Ziel des Senats und bedeute für die Bürger Transparenz und Benutzerfreundlichkeit. Außerdem wiesen sie auf Probleme hinsichtlich der Definitionen in § 3 und § 4 des Gesetzentwurfes hin.

Auf Nachfrage der SPD-Abgeordneten, wie der Informationsfluss und die Transparenz gegenüber dem Bürger zu organisieren sei, erklärten die Senatsvertreter, dass der Senat über diese Fragestellung diskutiere. Auch über die Gestaltung und die Höhe der Gebühren könnten zur Zeit noch keine Auskünfte gegeben werden. Voraussichtlich werde der Senat während des ersten Halbjahres 2005 eine entsprechende Senatsdrucksache zur Umsetzung der EU-Umweltinformationsrichtlinie vorlegen. Bezüglich der zeitlichen Perspektive zur Vorlage eines allgemeinen Informationsfreiheitsgesetzes könne momentan keine Auskunft gegeben werden.

*Der Umweltausschuss bittet den federführenden Rechtsausschuss, von der vorstehenden Stellungnahme Kenntnis zu nehmen.*

Hartmut Engels, Berichterstatter